

Auf Grund § 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) i.d.F. vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes v. 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg und des Verkehrsministeriums über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15.01.1996 (GBl. S. 75) erlässt das Landratsamt Ludwigsburg folgende

VERORDNUNG

über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxitarif-VO)

§ 1 Geltungsbereich

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Taxiverkehr gelten für Fahrten im Gebiet des Landkreises Ludwigsburg (Pflichtfahrbereich). Bei Fahrten über den vorgenannten Geltungsbereich hinaus ist der Fahrgast darauf hinzuweisen, dass die Beförderungsentgelte unter Beachtung von § 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vor Fahrtbeginn frei zu vereinbaren sind.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Die nachfolgend festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise im Sinne von § 39 Abs. 3 PBefG. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis aufgrund der zurückgelegten Strecke zu berechnen. Die Störung ist unverzüglich zu beheben.
- (2) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus
 1. einem **Grundpreis** für das Bereitstellen des Taxis
 2. einem nach Teilstrecken zu errechnenden Preis für die geleistete Beförderung (**Kilometerpreis**). Eine Teilstrecke ist eine Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers.
 3. einem **Zeitpreis**, der verkehrsbedingt oder vom Fahrgast veranlasst ist. Eine Zeiteinheit ist eine Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers.
- (3) Der im Grundpreis berücksichtigte Nacht- bzw. Sonn- und Feiertagstarif ist am Taxameter programmiert und wird bei Einstellung des entsprechenden Arbeitstarifs für Taxi oder Großraumtaxi automatisch angezeigt.
- (4) Mit den Arbeitstarifen werden der Kilometerpreis für Anfahrt und Zielfahrt und der Zeitpreis berechnet.
- (5) Innerhalb der Städte und Gemeinden einschließlich der Ortsteile, in denen das angeforderte Taxi aufstellberechtigt ist (Bereithaltungsbezirk), darf der Fahrpreisanzeiger erst nach Einsteigen der Fahrgäste, bei Bestellfahrten nach Eintreffen am Bestellort, betätigt werden.

- (6) Für die Anfahrt ist der Fahrpreisanzeiger auf Höhe der letzten Ortsendetafel des Bereithaltungsbezirks zu betätigen. Die Anfahrt ist nicht zu berechnen, wenn die anschließende Beförderung in oder durch den Bereithaltungsbezirk führt.
- (7) Der Zeittarif wird bei vom Fahrgast gewünschtem Warten sowie bei verkehrsbedingtem Anhalten oder Langsamfahren des Taxis wirksam.
- (8) Als Großraumtaxen werden Fahrzeuge definiert, die mehr als 4 Fahrgastplätze (ohne Einschränkung bzgl. Körpergröße/-gewicht) aufweisen und bei Vollbesetzung noch über eine Gepäckkapazität von mindestens 50 kg verfügen.
- (9) Der Tarif für Großraumtaxi findet nur Anwendung bei Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen.

§ 3 Taxitarif

(1) Tarifarten

1. Die Arbeitstarife werden einheitlich festgelegt:

- | | |
|--|-------------------|
| a) Anfahrt bis zum Bestellort außerhalb des Bereithaltungsbezirks:
0,10 Euro je angefangene 66,67 m Teilstrecke | = 1,50 Euro/km |
| b) Zielfahrt 0,10 Euro je angefangene 40,00 m Teilstrecke | = 2,50 Euro/km |
| c) Zeittarif: 0,10 Euro je 10,91 Sekunden | = 33,00 Euro/Std. |

2. Zuschläge werden nicht erhoben.

3. Sondervereinbarungen für Personenbeförderungen innerhalb des Pflichtfahrbereichs sind nicht zulässig.

(2) Personenbeförderung bis 4 Fahrgäste

Grundpreis

- | | |
|---|-----------|
| a) Tag: werktags, 5 bis 22 Uhr
(Bereitstellung, Anfahrt, einschl. 1. Fortschalteinheit) | 3,40 Euro |
| b) Nacht: werktags, 22 bis 5 Uhr und an Sonn- und Feiertagen (0-24 Uhr)
(Bereitstellung, Anfahrt, einschl. 1. Fortschalteinheit) | 4,40 Euro |

Tarif 1 (Anfahrt)	0,10 Euro je angefangene 66,67 m Teilstrecke	1,50 Euro/km
--------------------------	--	--------------

Tarif 2 (Zielfahrt)	0,10 Euro je angefangene 40,00 m Teilstrecke	2,50 Euro/km
----------------------------	--	--------------

(3) **Personenbeförderung von mehr als 4 Fahrgästen** (im Großraumtaxi)

Grundpreis

- a) Tag: werktags, 5 bis 22 Uhr 10,40 Euro
(Bereitstellung, Anfahrt, einschl. 1. Fortschalteinheit)
- b) Nacht: werktags, 22 bis 5 Uhr und an Sonn- und Feiertagen (0-24 Uhr) 11,40 Euro
(Bereitstellung, Anfahrt, einschl. 1. Fortschalteinheit)

Tarif 3 (Anfahrt Großraum) 0,10 Euro je angefangene 66,67 m Teilstrecke 1,50 Euro/km

Tarif 4 (Zielfahrt Großraum) 0,10 Euro je angefangene 40,00 m Teilstrecke 2,50 Euro/km

(4) **Freischaltung am Fahrpreisanzeiger**

In Stellung „Kasse“ ist kein Tarif wirksam. Bei Weiterfahrt einzelner Fahrgäste besteht die Möglichkeit, in die zuletzt wirksame Tarifstufe zurückzuschalten (die Tarifstufe wird vom Fahrpreisanzeiger automatisch ausgewählt). Andernfalls wird nach einer Fahrt von ca. 10 m automatisch „Frei“ geschaltet.

§ 4 Beförderungsbedingungen

- (1) Der Taxifahrer ist hilfsbedürftigen Fahrgästen, soweit gewünscht, beim Ein- und Aussteigen behilflich. Er verstaut das Gepäck und achtet darauf, dass dieses ohne Beschädigung befördert wird.
- (2) Der Taxifahrer hat die Fahrgäste auf die Pflicht zum Anlegen der Sicherheitsgurte während der Fahrt (§ 21 a Abs. 1 StVO) hinzuweisen und gegebenenfalls Hilfestellung zu leisten.
- (3) Hunde und Kleintiere dürfen kostenlos mitbefördert werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit im Taxi nicht gefährdet wird. Der Taxifahrer kann hierzu Einzelanweisungen geben und insbesondere bestimmen, dass Vorkehrungen gegen eine mögliche Beschmutzung des Fahrgastraumes getroffen werden. Blindenführhunde sind stets, Kinderwagen und Krankenfahrstühle - soweit technisch möglich - mitzubefördern.
- (4) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Fahrer einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
- (5) Der Fahrer soll Wechselgeld in Höhe von 50,00 Euro bereithalten.
- (6) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung unter Angabe des genauen Fahrtzieles, der Fahrtstrecke, des Datums und des amtlichen Kennzeichens oder der Ordnungsnummer des Taxis nach § 27 BOKraft zu erteilen.
- (7) Die Fahrgäste haben die Kosten einer von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigung oder Verunreinigung des Taxis zu ersetzen.
- (8) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem

Fahrgast vereinbart wird.

- (9) Die Bestimmungen über Beförderungsentgelte und -bedingungen sind in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.
- (10) Ein Auszug aus dieser Verordnung ist von innen lesbar im hinteren linken Seitenfenster (Fahrzeugfont) anzubringen. Der Auszug muss der Anlage 1 dieser Verordnung entsprechen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.v. § 61 Abs. 1 Ziffer 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrer entgegen

1. § 3 Abs. 1 hilfsbedürftigen Fahrgästen nicht auf deren Wunsch beim Ein- und Aussteigen hilft, das Gepäck nicht verstaut oder nicht darauf achtet, dass dieses ohne Beschädigung befördert wird;
2. § 3 Abs. 2 die Fahrgäste nicht auf die Pflicht zum Anlegen der Sicherheitsgurte während der Fahrt (§ 21 a Abs. 1 StVO) hinweist;
3. § 3 Abs. 3 Blindenführhunde, Kinderwagen oder Krankenfahrstühle nicht mitbefördert;
4. § 3 Abs. 6 dem Fahrgast auf Verlangen keine oder eine unvollständige Quittung ausstellt;
5. § 3 Abs. 8 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird oder der Fahrgast einen anderen Weg bestimmt;
6. § 3 Abs. 9 die Bestimmungen über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen nicht im Taxi mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen nicht vorzeigt.
7. § 3 Abs. 10 den Auszug nach Anlage 1 dieser Verordnung nicht von innen lesbar im hinteren linken Seitenfenster (Fahrzeugfont) angebracht hat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 01.02.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifverordnung des Landratsamtes Ludwigsburg vom 03.03.2015 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 21.11.2019

L a n d r a t s a m t

gez.

Jürgen Vogt

Erster Landesbeamter

Anlage 1

zur Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxitarif-VO) vom 01.02.2020

An der hinteren linken Seitenscheibe (Fahrzeugfont) des Taxis ist der Auszug aus der Taxitarif-VO so anzubringen, dass er von innen lesbar ist.

Der Auszug ist über das Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Nahverkehr, zu beziehen.

Hintergrund: Transparent

Schriftfarbe: schwarz (alternativ weiß, bei getönten Seitenscheiben)

Schriftart: Arial

Schriftgrad: Überschrift 16, Text 14 bzw. 11

Format: A5 Hochformat

Text:

Auszug aus der Taxitarif-Verordnung des Landkreises Ludwigsburg (Stand 01.02.2020)

Die Taxitarif-Verordnung ist bei Personenbeförderungen innerhalb des Pflichtfahrgebiets (Landkreis Ludwigsburg) stets anzuwenden.

		Grundpreis	Anfahrt 1,50 €/km	Zielfahrt 2,50 €/km
Taxi Beförderung bis 4 Personen	Werktag 5-22 Uhr	3,40 €	Tarif 1	Tarif 2
	Nacht (22-5 Uhr) Sonn-/Feiertag 0-24	4,40 €		
Großraumtaxi* Beförderung von mehr als 4 Personen	Werktag 5-22 Uhr	10,40 €	Tarif 3	Tarif 4
	Nacht (22-5 Uhr) Sonn-/Feiertag 0-24	11,40 €		
Zeittarif		33,00 €/Std		

*Als Großraumtaxen werden Fahrzeuge definiert, die mehr als 4 Fahrgastplätze (ohne Einschränkung bzgl. Körpergröße/-gewicht) aufweisen und bei Vollbesetzung noch über eine Gepäckkapazität von mindestens 50 kg verfügen. Der **Großraumtarif** findet **nur** Anwendung, wenn mit einem Großraumtaxi **mehr als 4 Fahrgäste befördert** werden.

Im Taxi muss eine Ausfertigung der Taxitarif-Verordnung mitgeführt und den Fahrgästen auf Verlangen Einsicht gewährt werden.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Ludwigsburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt wurden.